

***Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 6. Mai 2008******Konsequenzen des EuGH-Urteils im Fall „Rüffert“ für das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen***

In seinem Urteil vom 3. April 2008 stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall „Rüffert“ fest, dass das Niedersächsische Landesvergabegesetz (NLvG) mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist.

Aufgrund dieses Grundsatzurteils des EuGH ist es zukünftig verboten, öffentliche Aufträge an die Einhaltung von bestimmten sozialen Standards zu binden.

Die Entscheidung des EuGH in dieser Rechtssache macht es künftig nahezu unmöglich, öffentliche Aufträge an Tariftreue zu koppeln. Nur Mindestlöhne dürfen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages einschränken. Damit besteht die Gefahr, dass die regionale Tarifstruktur unterlaufen wird: Mindestlöhne werden zu Höchstlöhnen und Lohndumping zum zentralen Instrument zur Effizienzsteigerung.

Damit setzt sich das europäische Gericht in Widerspruch zum deutschen Bundesverfassungsgericht, das 2006 die Abgabe einer Tariftreueerklärung bei der Vergabe ausdrücklich erlaubt hatte. Das höchste deutsche Gericht hatte den Eingriff in die Koalitionsfreiheit und die Berufsfreiheit im Interesse der sozialen Sicherheit für gerechtfertigt gehalten.

Wenngleich sich das Urteil des EuGH konkret gegen eine Vorschrift im niedersächsischen Landesvergabegesetz richtet, scheinen damit sämtliche bundesweit bestehenden Tariftreuegesetze in ihrem wesentlichen Kern europarechtswidrig zu sein.

Auch das bremische Gesetz wird mit dem europäischen Recht kollidieren. Es beinhaltet nämlich weitgehend identische Regelungen wie das jetzt beanstandete niedersächsische Landesvergabegesetz.

Um den rechtlichen Rahmen abzustecken, wie weit die Landesgesetzgebung noch Regelungen zur Wahrung von Mindeststandards bei der öffentlichen Auftragsvergabe treffen kann, hat der Senat ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in dem die arbeits- und vergaberechtlichen Konsequenzen des Rüffert-Urteils eruiert werden sollen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Rüffert“ im Hinblick auf die Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen?
2. Hält der Senat auch nach dem Rüffert-Urteil an seinem Vorhaben fest, die Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen gesetzlich zu fixieren?
3. Auf welche Weise will der Senat bei der öffentlichen Auftragsvergabe ein möglichst hohes Maß an Transparenz, Wettbewerb und sozialer Ausgewogenheit bei einem möglichst geringen Bürokratieaufwand realisieren?
4. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer Regelung in ein entsprechendes Gesetz, wonach der Bieter zu erklären hat, welchen Personalstamm er selbst unterhält?

5. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer Eigenerklärung, in welcher der Bieter erklärt, dass er in den vergangenen fünf Jahren nicht wegen eines Korruptionsdeliktes verurteilt wurde und gegenwärtig ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn nicht anhängig ist (Korruptionsregister)?
6. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit von Tariftreuekontrollen durch Sonderkommissionen bestehend aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und öffentlichen Auftraggebern, die nicht nur die Lohnunterlagen prüfen, sondern auch die Beschäftigten vor Ort befragt können?
7. Wie will der Senat in Zukunft verhindern, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe Dumpinglöhne gezahlt werden?
8. Teilt der Senat die in der politischen Diskussion verbreitete Ansicht, dass durch das Ruffert-Urteil zugleich auch die grundrechtlich geschützte Tarifautonomie in Deutschland sukzessive ausgehöhlt wird?
9. Wer ist mit der Erstellung des externen Rechtsgutachtens zu den arbeits- und vergaberechtlichen Konsequenzen der Rechtsprechung des EuGH beauftragt worden, und wann wird dieses Gutachten voraussichtlich vorliegen?
10. Welchen Gremien und Institutionen wird dieses Rechtsgutachten offiziell zugehen, und inwieweit wird dieses Rechtsgutachten öffentlich diskutiert werden?
11. Inwieweit war das EuGH-Urteil Gegenstand der Sonderkonferenz der Sozialminister der Länder, die am 9. Mai 2008 in Hamburg stattfand, oder ist das Urteil anderweitig Gegenstand von Beratungen zwischen den Sozialminister der Länder?
12. Inwieweit sind der Senat wie auch die Sozialminister der anderen Bundesländer der Auffassung, dass die Konsequenz aus diesem EuGH-Urteil nur sein kann, dass in Deutschland kein Weg an einen gesetzlichen Mindestlohn vorbeiführt?
13. Hält es der Senat vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen nicht auch für dringend angebracht, endlich entsprechende Initiativen im Bundesrat zu ergreifen, um einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland zu verankern?

Peter Erlanson und Fraktion Die Linke

D a z u

### ***Antwort des Senats vom 27. Mai 2008***

1. Wie beurteilt der Senat die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Ruffert“ im Hinblick auf die Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen?

Das Urteil des EuGH hat nach Auffassung des Senats sowohl Auswirkungen auf das geltende Bremische Landesvergabegesetz vom 19. Dezember 2002 als auch auf den in der Bremischen Bürgerschaft behandelten Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der das bestehende Landesvergabegesetz ablösen soll. Derzeit lässt der Senat durch zwei Rechtsgutachten die Möglichkeit verbleibender Handlungsspielräume für landesgesetzliche Regelungen zur Tariftreue klären. Hinsichtlich des Entwurfs für ein Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden die Ergebnisse dieser Rechtsgutachten ebenfalls in die weiteren Beratungen des Gesetzgebers eingebracht.

2. Hält der Senat auch nach dem Ruffert-Urteil an seinem Vorhaben fest, die Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen gesetzlich zu fixieren?

Tariftreueregelungen tragen nach Auffassung des Senats wesentlich zum Schutz der Arbeitnehmer und der mittelständischen Betriebe bei und mildern die Belas-

tung der sozialen Sicherungssysteme. Ebenso können die Arbeitnehmer durch Regelungen geschützt und gefördert werden, die beispielsweise vorsehen, Ausbildungsplätze bereitzustellen oder die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf zu verbessern. Gleichermaßen ist nach Ansicht des Senats jedoch darauf zu achten, dass Wettbewerb gefördert wird. Dies geschieht auch durch rechtliche Regelungen für transparente und faire Auftragsvergaben. Daher unterstützt der Senat die Festlegung entsprechender Vorgaben. Es ist jedoch stets eine rechtskonforme Ausgestaltung im Einzelnen zu beachten, um eine Gefährdung der zeitgerechten Realisierung bremischer Projekte durch Beschwerde- und Gerichtsverfahren zu vermeiden.

3. Auf welche Weise will der Senat bei der öffentlichen Auftragsvergabe ein möglichst hohes Maß an Transparenz, Wettbewerb und sozialer Ausgewogenheit bei einem möglichst geringen Bürokratieaufwand realisieren?

Der aktuelle Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen bietet nach Auffassung des Senats auf Landesebene einen guten Ansatz für die Einhaltung sowohl von wettbewerblichen Regeln als auch im Hinblick auf die Etablierung sozialer Standards wie der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Beruf. Die Beachtung des Grundsatzes einer transparenten Auftragsvergabe ergibt sich durchgängig im Vergaberecht und kann bei zunehmender Nutzung gerade auch von Internetportalen, auf denen Vergabepattformen des Bundes und der Länder eingerichtet sind, in der Weise erfolgen, dass interessierte Unternehmen leichten Zugang zu diesen Informationen erhalten.

4. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer Regelung in ein entsprechendes Gesetz, wonach der Bieter zu erklären hat, welchen Personalstamm er selbst unterhält?

Im Hinblick etwa auf den erforderlichen Einsatz von Nachunternehmern erscheint eine solche Erklärung nicht zielführend, da der Auftraggeber aus der Angabe des Personalstamms keine Rückschlüsse ziehen kann, ob der fachliche Einsatz von Nachunternehmern erforderlich ist. Die Bescheinigung der Sozialkasse des Baugewerbes bietet eine Hilfestellung für den Auftraggeber, wenn er feststellen will, ob ein auf einer Baustelle im Rahmen eines öffentlichen Auftrags eingesetzter Arbeitnehmer auch tatsächlich bei dem beauftragten Unternehmen beschäftigt ist. Mit entsprechender Einverständniserklärung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber bei der Sozialkasse über jeden der für die Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer dessen Namen, gemeldeten Bruttolohn und gegebenenfalls eine Rückständigkeit der Beiträge abfragen.

5. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer Eigenerklärung, in welcher der Bieter erklärt, dass er in den vergangenen fünf Jahren nicht wegen eines Korruptionsdeliktes verurteilt wurde und gegenwärtig ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn nicht anhängig ist (Korruptionsregister)?

Öffentliche Auftraggeber sind bereits nach der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 2001 (Brem.ABl. S. 103) verpflichtet, eine Anfrage beim bremischen Korruptionsregister zu stellen, sodass darüber hinaus eine Eigenerklärung des Unternehmens nicht notwendig erscheint.

6. Wie beurteilt der Senat die Zweckmäßigkeit von Tariftreuekontrollen durch Sonderkommissionen bestehend aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und öffentlichen Auftraggebern, die nicht nur die Lohnunterlagen prüfen, sondern auch die Beschäftigten vor Ort befragt können?

Abhängig von den in den in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten aufgezeigten möglichen Handlungsspielräumen wäre zu entscheiden, ob eine Sonderkommission für Kontrollaufgaben zweckmäßig ist und wie diese dann konkret auszugestalten wäre.

7. Wie will der Senat in Zukunft verhindern, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe Dumpinglöhne gezahlt werden?

Der auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes bestehende Mindestlohnvertrag im Baugewerbe ist nach wie vor von den Auftragnehmern ein-

zuhalten. Sofern ein Auftragnehmer diese Vorgaben nicht einhält, wäre er als unzuverlässig im Sinne des Vergaberechts zu betrachten. Im Bereich der Aufdeckung solcher Verstöße ist eine verstärkte Zusammenarbeit der bremischen öffentlichen Auftraggeber mit dem Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) geplant. Hierzu findet im Juni 2008 ein erstes Gespräch auf Verwaltungsebene statt.

8. Teilt der Senat die in der politischen Diskussion verbreitete Ansicht, dass durch das Ruffert-Urteil zugleich auch die grundrechtlich geschützte Tarifautonomie in Deutschland sukzessive ausgehöhlt wird?

Nach Ansicht des Senats hat das Ruffert-Urteil neben den direkten nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschutzrechte mittelbar auch negative Folgen für die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie in Deutschland. Wenn es aufgrund höherrangigen EU-Rechts nicht zulässig wäre, in den Vergabegesetzen der Länder für den Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge die Anwendung von Tarifverträgen über allgemeinverbindliche Tarifverträge oder gesetzliche Regelungen hinaus vorzuschreiben, läge hier ein Einfallstor für die Unterbietung von ortsüblichen Tariflöhnen und eine Beeinträchtigung des geltenden Tarifgefüges und damit der Tarifautonomie vor.

9. Wer ist mit der Erstellung des externen Rechtsgutachtens zu den arbeits- und vergaberechtlichen Konsequenzen der Rechtsprechung des EuGH beauftragt worden, und wann wird dieses Gutachten voraussichtlich vorliegen?

Zu den Konsequenzen des Ruffert-Urteils wurde im Auftrag des Senators für Wirtschaft und Häfen ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Däubler eingeholt. Dies liegt seit dem 30. April 2008 vor. Zur Begutachtung spezifischer vergaberechtlicher Aspekte des Urteils wird zeitnah vom Senator für Wirtschaft und Häfen ein weiteres Rechtsgutachten eingeholt werden.

10. Welchen Gremien und Institutionen wird dieses Rechtsgutachten offiziell zugehen, und inwieweit wird dieses Rechtsgutachten öffentlich diskutiert werden?

Die Gutachten wurden bzw. werden den maßgeblich betroffenen Senatsressorts zur Verfügung gestellt, um über den weiteren Umgang mit den bestehenden Tariftreueregelungen zu entscheiden. Weiterhin sollten sie im Hinblick auf den Gesetzentwurf für ein Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb grundlegend einbezogen werden.

11. Inwieweit war das EuGH-Urteil Gegenstand der Sonderkonferenz der Sozialminister der Länder, die am 9. Mai 2008 in Hamburg stattfand, oder ist das Urteil anderweitig Gegenstand von Beratungen zwischen den Sozialminister der Länder?

Das EuGH-Urteil war nicht Gegenstand der Sonderkonferenz am 9. Mai 2008, die nicht in Hamburg, sondern in Berlin stattgefunden hat. Auch sonst ist das Urteil bisher nicht Gegenstand der Beratungen zwischen den Sozialministern gewesen.

12. Inwieweit sind der Senat wie auch die Sozialminister der anderen Bundesländer der Auffassung, dass die Konsequenz aus diesem EuGH-Urteil nur sein kann, dass in Deutschland kein Weg an einen gesetzlichen Mindestlohn vorbeiführt?

Die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen haben als Reaktion auf das Urteil des EuGH unverzüglich einen Entschließungsantrag (BR-Drs. 254/08) zur Absicherung eines europarechtskonformen Entgeltschutzes bei öffentlichen Auftragsvergaben in den Bundesrat eingebracht. Darin wird die Bundesregierung zu einer Gesetzesinitiative aufgefordert, damit die Länder bei öffentlichen Auftragsvergaben Mindestentgeltstandards gewährleisten können. Nach Auffassung des Senats ist dies durch die gesetzliche Regelung eines flächendeckend geltenden Mindestlohns möglich. Der Bundesrat hat den Antrag am 23. Mai 2008 abgelehnt.

13. Hält es der Senat vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen nicht auch für dringend angebracht, endlich entsprechende Initiativen im Bundesrat zu ergreifen, um einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland zu verankern?

Bereits im vergangenen Jahr hat Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Land Bremen den Entwurf eines Mindestlohngesetzes in den Bundesrat eingebracht. In

diesem Gesetz sollte die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnes festgelegt und Regelungen zur Festsetzung des Mindestlohnes geschaffen werden. Zudem hat Bremen ebenfalls im vergangenen Jahr einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Wirtschaftszweige auszudehnen und gleichzeitig einen Mindestlohn in den Branchen einzuführen, in denen tarifliche Lösungen nicht greifen oder Tariflöhne ein Mindestniveau unterschreiten. Dabei sollte festgestellt werden, dass eine Untergrenze von derzeit 7,50 € angemessen erscheine. Beide Anträge sind vom Bundesrat am 12. Oktober 2007 abgelehnt worden. Das Land Bremen wird auch weiterhin aktiv für die Einführung von Mindestlohnregelungen eintreten.